

26.11.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Zweite Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher
Verordnungen**

Punkt 17 der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung in Kürze zu novellieren.

Dabei soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der Herstellung, Verwendung und des Inverkehrbringens der Salze der Komplexe von Chrom (III) mit Naphtalinsulfonsäuren und Naphtolen in die Verordnungen aufgenommen werden kann.

Begründung

Eines der genannten Salze wird in der Bundesrepublik Deutschland zum Färben von Wolle und Polyamidfasern in den Verkehr gebracht.

Der angemeldete Farbstoff ist aufgrund seiner hohen aquatischen Toxizität und seiner nicht leichten biologischen Abbaubarkeit als "umweltgefährlich" einzustufen.

Bei der Färbung von Textilien wird der eingesetzte Farbstoff nie zu 100 % auf der Faser fixiert. Der nicht fixierte Farbstoffanteil gelangt mit den sogenannten Restflotten in das Abwasser der Textilveredelungsbetriebe und nach einer Behandlung nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik in die Oberflächengewässer. Unter Berücksichtigung der spezifischen Verarbeitungsdaten (Fixierungsgrad und Abwasseranfall pro Tonne gefärbter Faser) ist eine Konzentration des Farbstoffs in Oberflächengewässern zu erwarten, bei der Wasserorganismen bereits geschädigt werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebe an eine biologische Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, weil der Farbstoff biologisch nicht leicht abbaubar ist und demzufolge in der Kläranlage nur zum Teil eliminiert wird.

Deshalb erscheint ein Verbot des Inverkehrbringens in Verbindung mit einem Herstellungs- und Verwendungsverbot als die einzige wirksame Risikominderungsmaßnahme.

**Ausgeliefert am
26. NOV. 1998**

Dabei sollen über den bereits in den Verkehr gebrachten Stoff hinaus die folgenden Salze erfasst werden: Salze von Reaktionsgemischen aus 4-Hydroxy-3-(2-hydroxy-3,5-dinitrophenylazo)-7-(4-methoxy-phenylamino)-naphthalin-2-sulfonsäure oder einem Salz dieser Sulfonsäure, 1-(5-Chlor-2-hydroxy-phenylazo)-2-naphthol oder einem Salz dieses Naphthols und einer Chrom(III)-Verbindung.

Eine Ausweitung auf diese Salze ist notwendig, damit eine Beschränkung nicht durch ein Inverkehrbringen chemisch eng verwandter Salze mit vergleichbaren umweltgefährlichen Eigenschaften umgangen werden kann.

In einem Entwurf des BMU aus dem Jahr 1994 zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung war bereits ein Verbot von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen dieser Salze vorgesehen. Der Entwurf wurde nicht weiter verfolgt; das Anliegen ist aber nach wie vor aktuell.

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen soll unter anderem die Richtlinie 97/64/EG umgesetzt werden, wodurch das Inverkehrbringen gefärbter Lampenöle eingeschränkt werden soll. In der Vergangenheit gab es einige Vergiftungsfälle, da Kinder diese Flüssigkeiten tranken.

Um die notwendige Einschränkung des Inverkehrbringens dieser Lampenöle nicht zu verzögern, soll das hier geforderte Verbot der oben aufgeführten Chrom(III)-Salze (das voraussichtlich notifizierungspflichtig wäre) erst bei der in Kürze anstehenden Novellierung der betreffenden Verordnungen erfolgen.